



Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
des Kantons Wallis

Kanton Wallis

Postfach 670
1951 Sitten

Verfügung

Individuelle Verbilligung der Krankenversicherungsprämien (IPV)

Jahr 2026

Periode: Januar bis Dezember

Adresse für die Korrespondenz:

Ausgleichskasse des Kantons Wallis
Abteilung Subventionen
Avenue Pratifori 22, Postfach 180
1951 Sitten

Telefon: 027 607 55 00
E-Mail: subvention@avs.vs.ch
Internet: www.avs.vs.ch

P.P. 1950 SION 1

HERR
XXXXX XXXXX
AV. PRATIFORI 22
1950 SITTEN

Steuernummer

125.999.999.99

AHV-Nummer

756.9999.9999.99

Sitten, 24. Februar 2026

(Geben Sie bitte diese Nummern bei Rückfragen an!)

Gemäss dem kantonalen Gesetz vom 22. Juni 1995 über die Krankenversicherung haben Sie Anrecht auf eine individuelle Verbilligung der Krankenversicherungsprämien (IPV). Wir geben Ihnen laut den gesetzlichen Bestimmungen den Entscheid bekannt.

Diese IPV wird direkt Ihrer Krankenversicherung überwiesen und von den Prämien des Jahres 2026 abgezogen.

BERECHNUNG DES ANRECHTS AUF INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV)

Basierend auf die Steuerveranlagung 2024

(Sollte Ihre Steuerveranlagung korrigiert werden, kontaktieren Sie uns, um diese Verfügung anzupassen)

Reineinkommen vor den persönlichen Abzügen (Rubrik 2400)	CHF	X'XXX.-
+ nicht verrechnete Verluste einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Rubriken 110, 110a, 160 und 160a)		
+ negative Einkommen aus Liegenschaften (Rubriken 1110, 1120 und 1130)	CHF	X'XXX.-
+ Beiträge für anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) (Rubriken 2210 und 2220)		
+ 5% des aufgewerteten Nettovermögens ¹		
- erhaltene Kapitalleistungen (Rubriken 1010 und 1020)		
- ausbezahlte Unterhaltsbeiträge (Rubrik 2531)		
Massgebendes Einkommen	CHF	X'XXX.-
Einkommensgrenze für ein Ehepaar mit 1 Kind	CHF	X'XXX.-

¹ Berechnung des aufgewerteten Nettovermögens

Der Steuerwert der Privatgebäude (Rubriken 2920 und 2922) und Privatgrundgüter (Rubriken 2921 und 2923) wird auf 170% aufgewertet. Die ersten CHF 100'000.- werden nicht aufgewertet und werden im Steuerwert berücksichtigt. Die landwirtschaftlichen Gebäude, die Grundgüter und die weiteren Vermögenswerte werden im Steuerwert berücksichtigt. Steuerschulden und Pauschalabzüge werden abgezogen.

Die Prozentsätze der IPV (siehe Seite 2) wurden laut folgenden monatlichen Referenzprämien berechnet:

Empfänger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV und Sozialhilfeempfänger	Andere Berechtigte
CHF XXX.- für Erwachsene ab 26. Lebensjahr	CHF XXX.- für Erwachsene ab 26. Lebensjahr
CHF XXX.- für Jugendliche zwischen 19 und 25 Jahren	CHF XXX.- für Jugendliche zwischen 19 und 25 Jahren
CHF XX.- für Kinder bis 18. Lebensjahr	CHF XX.- für Kinder bis 18. Lebensjahr

Die IPV darf die tatsächliche obligatorische Krankenpflegeversicherungsprämie nicht überschreiten.

DURCHZUFÜHRENDE KONTROLLE

* Falls der Name der Krankenkasse nicht eingetragen oder falsch ist:

Schicken Sie bitte eine Kopie der Versicherungspolice (KVG) gültig ab 1. Januar 2026 an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis.

Name, Vorname (Nur die Versicherten wohnhaft im Wallis werden berücksichtigt)	Geburtsdatum	AHV-Nummer	Name der Krankenversicherung	Prozentsatz
Gesuchsteller, wohnhaft im Wallis XXXXX XXXXX	01/01/00	756.9999.9999.99	EASY SANA	100%
Gattin des Gesuchstellers, wohnhaft im Wallis XXXXX XXXXXXXX	01/01/00	756.9999.9999.99	*	5%
Kind/Kinder, wohnhaft im Wallis (geb. nach dem 31.12.2005) XXXXX XXXXX-XXXXX	01/01/00	756.9999.9999.99	*	50%

Versicherte, die vor 1. Januar 2006 geboren sind, werden als Einzelpersonen betrachtet.

ÄNDERUNGEN - INFORMATIONSPFLICHT

Massgebend ist die Familiensituation am 31. Dezember vor dem Jahr der Subventionierung. Die Beitragsberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, **der Ausgleichskasse des Kantons Wallis alle Änderungen der persönlichen** (Zivilstand, Geburt eines Kindes, Umzug ausserkantonale,...) **oder wirtschaftlichen Verhältnisse** (wesentliche und dauerhafte Steigerung des Einkommens), die vor dem Subventionsjahr eingetreten sind, zu melden. Falls Ihre Situation nicht korrekt ist, bitten wir Sie, die entsprechenden Änderungen anzukreuzen und mit den entsprechenden Dokumenten innerhalb von 30 Tagen an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis zurückzusenden.

Heirat im Jahr 2025	- Kopie der Heiratsurkunde - Kopie der unterschriebenen Steuererklärung 2025
Trennung oder Scheidung im Jahr 2025	- Kopie der Trennungsvereinbarung oder Scheidungs-urkunde - Kopie der unterschriebenen Steuererklärung 2025
Geburt eines Kindes im Jahr 2025 oder 2026	Kopie des Geburtsscheins
Wesentliche und dauerhafte Steigerung Ihrer Einkommen (z. B. Studenten oder Lehrlinge, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben)	Kopie der unterschriebenen Steuererklärung 2025
Andere Gründe	Belege beilegen

Rückerstattung unrechtmässig erhaltenen IPV

Unrechtmässig bezogene IPV, insbesondere infolge falscher oder unvollständiger Angaben oder wenn die Ausgleichskasse des Kantons Wallis nicht über wichtige Änderungen, wie die oben beschriebenen, informiert wurde, müssen von den Bezüglern oder deren Erben zurückerstattet werden.

Einsprache

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach dessen Zustellung beim Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, Einsprache erhoben werden.

**Departement für Gesundheit,
Soziales und Kultur
Der Departementsvorsteher: Mathias Reynard**

Ausgleichskasse des Kantons Wallis
Abteilung Subventionen
Avenue Pratifori 22
Postfach 180
1951 Sitten

Tel.: 027 607 55 00
subvention@avs.vs.ch
www.avs.vs.ch